

B e w e i s l a s t im Verwaltungsrecht (BAFÖG-Rückforderung)

In zahlreichen Fällen ist von entscheidender Bedeutung, wer, was, wie darlegen und beweisen muss.

Aus einer aktuellen Klageschrift vor dem Verwaltungsgericht Aachen zitiere ich, um die häufig auftretende Problematik zu verdeutlichen, wie folgt:

“B e g r ü n d u n g :

I.

Die Klägerin hat in Aachen studiert und BAföG-Leistungen erhalten.

Mit dem angegriffenen Bescheid hat die Beklagte 10.791,73 € zurückgefordert. Den Widerspruch des Klägers hat die Beklagte als unbegründet zurückgewiesen

Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, § 113 VwGO.

Die Klägerin hatte zu keinem Zeitpunkt ein Vermögen, welches über den zulässigen Freibeträgen gelegen hat.

Die Beklagte verkennt die Beweislastregeln in einem Verwaltungsprozeß, in dem es um die nachträgliche Aberkennung eines einmal gewährten BAFÖG-Anspruchs geht. Diese liegt dem Grundsatz nach unstrittig bei i h r.

Sie ist nicht in der Lage, entsprechende Überlegungen dogmatisch sauber zuordnen zu können. Ausgehend von der Gefahrkreistheorie des § 282 BGB a.F. ist es dem Auszubildenden zwar grundsätzlich zuzumuten, alle in seinem Einfluß- und Verantwortungsfeld anzusiedelnden Umstände aufzuklären; die diesbezüglich zu ziehenden Grenzen finden sich jedoch in den Kriterien der Zumutbarkeit und Möglichkeit

(ultra posse nemo obligatur).

Die Klägerin hat insofern ihrer Mitwirkungspflicht in vollem Umfang genügt. Eine weitere Sachaufklärung ist ihr weder möglich noch zumutbar, wie insbesondere durch Vernehmung der für sie zuständigen Mitarbeiter bei der

Citibank, jetzt Targobank, zeigen wird

B e w e i s: Zeugnis der Mitarbeiter der Targobank.

Allein der Rückschluß der Beklagten auf ein hohes, BAFÖG schädliches Vermögen auf Grund der seitens der Klägerin angeblich erhaltenen Zinsen von 448 € läßt hiesiger Auffassung nach eine Beweislastumkehr nach den Kriterien der Rechtsprechung **n i c h t** zu.

Vorsorglich bestreite ich hiermit, dass irgendeinem Konto der Klägerin überhaupt Zinsen in dieser Höhe zugeflossen sind. Die Beklagte mag hier Roß und Reiter konkret benennen, damit die Klägerin ggfs. weitere Nachforschungen anstellen kann.

Anzumerken ist im vorliegenden Fall auch, dass ein Zinsertrag von ca. 400 € nur auf ein Vermögen von ca. 10000 schließen ließe, nicht aber auf ein Vermögen, welches einen BAFÖG-Anspruch völlig entfallen ließe.

Dass die Tatbestandmerkmale „falsche Angaben“ und „grobe Fahrlässigkeit“ vorliegen könnten, hat die Beklagte im Übrigen nicht ansatzweise und nachvollziehbar dargetan.

III.

Die Bescheide sind daher aufzuheben.“

Aachen, den 23.2.2011

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt